



Cornelia Klauser-Reucker

31. März 2003

## Der Täuschungsschutz

In der Diskussion der geltenden Beurteilungskriterien im Lebens- und Futtermittelrecht obliegt dem Täuschungsschutz eine besondere Stellung. Sein Sinn ist, den Schutz von Treu und Glauben im Verkehr mit Waren sicherzustellen, damit Konsumentinnen und Konsumenten darauf vertrauen dürfen, über ihre Käufe korrekt informiert zu werden. Im Bereich der Gentechnologie ist die Information hinsichtlich der Gesundheitsgefährdung sowie der Erhaltung des Vertrauens der Bevölkerung in Produktion und Vertrieb von Bedeutung.

Instrument des Täuschungsschutzes ist die **Deklaration der Nahrungsmittel**, speziell deren Gehalt an Anteilen von gentechnisch veränderten Organismen (GVO). Dies ist problematisch insofern, als eine völlige Abwesenheit von gentechnisch veränderten Produkten (GV-Produkten) aus Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsgründen sowie aufgrund der Limitierung der Analyseverfahren nicht gewährleistet werden kann. Deshalb wurden Deklarationsgrenzwerte eingeführt. In der Schweiz liegen diese bei 1 % (für Futtermittel 2 bzw. 3 %).

Aus ethischer Sicht ist es im Rahmen des Täuschungsschutzes nicht korrekt, ein Produkt als „GV-frei“ bezeichnen zu dürfen, obwohl es dies nicht unbedingt ist. Tatsächlich besteht für die Konsumentinnen und Konsumenten nur die Wahl zwischen Produkten mit deklarierten GVO-Anteilen und Produkten, die möglicherweise bis zu 1 % GV-Anteile enthalten. Selbst Produkte, die mit dem Hinweis „ohne Gentechnik hergestellt“ deklariert sind, dürfen bis zu 1 % GVO-Anteile enthalten (Voraussetzungen für die Deklaration „ohne Gentechnik hergestellt“ sind: lückenloser Nachweis, dass für die Produktion zu keinem Zeitpunkt Gentechnik angewandt wurde sowie das Vorhandensein eines vergleichbaren GV-Produktes auf dem Markt). Und auch wenn keine GVO-Anteile nachzuweisen sind, kann ein Produkt aufgrund der Limitierung der heutigen Analysemethoden dennoch bis zu 0.1 % GVO-Anteile enthalten.

Die EKAH ist der Meinung, dass so der Täuschungsschutz nicht gewährleistet ist. Der Täuschungsschutz könnte erreicht werden, wenn die Konsumentinnen und Konsumenten darüber aufgeklärt würden, dass beim gegenwärtigen Stand der Analyseverfahren ein 0 %-Anteil von GVO nicht garantiert werden kann, und wenn der Deklarationsgrenzwert beim technisch tiefst möglichen Wert läge.

Texte français au verso